



Der Club wurde am 1. Februar 1956 gegründet.

## § 1

- (1) Der Name des Clubs ist: Club am Rhein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Seine Farben sind rot-weiß.
- (4) Der Club soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

## § 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissportes,
  - b. die Durchführung eines geordneten Spiel- und Trainingsbetriebs,
  - c. die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen,
  - d. die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Tennisanlagen und dem Verein gehörenden oder überlassenen Immobilien,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

## § 4

- (1) Der Club besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern,
  - b) ordentlichen, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, die vor Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) jugendlichen Mitgliedern, die vor Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - d) Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitglieder müssen von dem Vorstand des Clubs einstimmig der Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Mitglieder, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der Stadt Düsseldorf und ihrer Vororte wohnen, können auf Antrag beim Vorstand als Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft geführt werden.



## § 5

- (1) Ein Gesuch um Aufnahme in den Club ist schriftlich, unter Verwendung des vom Vorstand vorgesehenen Aufnahmeformulars an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten.
- (2) In dem Aufnahmeantrag sind zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, email-Adresse und Telefonnummer anzugeben (Pflichtangaben).
- (3) Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Jugendliche Mitglieder können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

## § 6

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anlagen des Clubs im Rahmen der Spielbetriebs- und Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die sportliche Betätigung, sowie die Benutzung der Clubanlagen einschl. Parkplätze geschehen auf eigene Gefahr.
- (3) Stimmrecht in den Haupt- und Mitgliederversammlungen haben nur die ordentlichen Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft.
- (4) Jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet und dem Club mindestens 3 Jahre angehört hat, kann in den Vorstand gewählt werden. Ausnahmen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der JHV von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7

- (1) Jedes neue Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag sind nach schriftlicher Bestätigung, die durch den Vorstand erfolgt, fällig. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird für jedes Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, den ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet.
- (4) Die Entrichtung des Jahresbeitrags erfolgt durch die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Zu diesem Zwecke hat das Mitglied die erforderlichen Kontodaten im Aufnahmeantrag mitzuteilen und den Club zu ermächtigen, den Jahresbeitrag mittels Bankeinzug einzuziehen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## § 8

Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und des Clubs am Rhein ist ausschließlich Düsseldorf.

## § 9

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erklärung des Austritts oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Der Austritt aus dem Club oder Veränderungen der Mitgliedschaft müssen bis zum 31. Dezember durch Brief oder Email angezeigt werden. Andernfalls ist der Beitrag für das neue Geschäftsjahr voll zu entrichten.



(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn wichtige, ausschließlich in der Person des betroffenen Mitgliedes liegende Gründe vorliegen. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied Einspruch, so hat hierüber der Vorstand innerhalb 4 Wochen zu entscheiden.

(4) Der Vorstand kann ferner mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird dadurch aber nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge und gegebenenfalls des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr entbunden.

## § 10

(1) Der Vorstand ist aus den Kreisen der Mitglieder zu bestimmen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (zugleich Vertreter des Vorsitzenden), dem Schatzmeister, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Vergnügungswart und je einem Sportwart für jede Sportart. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Wahlen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des übrigen Vorstandes werden jeweils in zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführt. Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch die Beendigung des Vorstandsamtes zur Folge.

(4) Der Vorstand kann durch Zuwahl von Beiräten ergänzt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Aufwandsentschädigung soll die in § 31 a Abs. 1 S.1 BGB genannte Grenze nicht überschreiten.

(7) Soweit die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes die Grenzen des § 31 a Abs.1. S.1 BGB nicht übersteigt, haften sie für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11

(1) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten oder sonst von besonderer Bedeutung sind. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer.

(2) Soweit in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

## § 12

(1) Die Jahreshauptversammlung hat zwischen dem 01. Oktober und 30. November eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird von dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung



gilt die Einladung per email an die im Aufnahmegesuch angegebene oder auf andere Weise dem Vorstand bekanntgegebene email-Adresse.

Auf der Jahreshauptversammlung müssen

- a) der Jahresbericht vom alten Vorstand gegeben,
- b) der Bericht der Kassenprüfer erstattet,
- c) der alte Vorstand entlastet,
- d) der neue Vorstand und 2 Kassenprüfer gewählt,
- e) Eintrittsgelder und Jahresbeiträge festgelegt und
- f) Umlagen beschlossen werden.

Auf ihr können:

- g) die Satzung geändert und
- h) Ehrenmitglieder gewählt werden.

(2) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, gegebenenfalls von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls diese Quote nicht erreicht wird, beginnt 30 Minuten nach dem vorgesehenen Termin eine neue Hauptversammlung, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Umlagenbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es fordern.

(5) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### **§ 13**

(1) Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

(2) Mitgliederversammlungen beschließen auch über die Geschäftsordnung und deren Änderungen.

### **§ 14**

Die Abwicklung des Sportbetriebs, die Benutzung des Clubhauses, die Durchführung von Haupt- und Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Versammlungen des Vorstandes und der Inhalt des Berichts der Kassenprüfer werden in Geschäftsordnungen geregelt.

### **§ 15**

( 1 ) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet: Name, Adresse, Telefonnummer, email-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung. Ferner werden personenbezogene Daten der Mitglieder zur Organisation und Durchführung des Wettkampf-, Turnier- und Spielbetriebs an die Landesfachverbände weitergeleitet.



Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale Printmedien übermittelt.

(2) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn

Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Alle Daten der übrigen Kategorien werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

(3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 16

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, falls mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Clubvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Düsseldorf e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

**Urfassung vom 1.2.1956**

**Letzte Änderung vom 02.04.2019**

Der Vorstand des Club am Rhein e.V. gem. § 26 BGB am 02.04.2019:

Dr. Rüdiger Dohmann, 1. Vorsitzender

Jürgen Deckert, Geschäftsführer

Dr. Christian Oversohl, Schatzmeister